

Nr. 27

Schwyz, 30. Juni 2021

Volksschulen und Sport:

Beurteilungsstrukturen: Bericht zur Vernehmlassung und Erlass des neuen Beurteilungsreglements

1. Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 10. Dezember 2020 hat der Erziehungsrat den Abschlussbericht der Projektgruppe „Anpassungsbedarf der Beurteilungsstrukturen“ zur Kenntnis genommen und anerkannte das Bedürfnis nach einer Neufassung des Promotionsreglements. Er beauftragte das Amt für Volksschulen und Sport (AVS), zum Entwurf des Beurteilungsreglements bis Mitte Mai 2021 eine breitangelegte Vernehmlassung durchzuführen und die Vernehmlassungsergebnisse dem Erziehungsrat zusammen mit dem Beurteilungsreglement im Sommer 2021 zur inhaltlichen Prüfung vorzulegen.

2. Vernehmlassung und Vernehmlassungsbericht

2.1 Vernehmlassung

Die Abteilung Schulentwicklung und -betrieb bereitete die Vernehmlassungsfragen vor, führte die Vernehmlassung durch und wertete die Antworten aus.

Zur Vernehmlassung wurden sämtliche Schuleinheiten der Volksschulstufe, die Gemeinde- und Bezirksschulräte, der Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke (vszgb), die Pädagogische Hochschule Schwyz (PHSZ), der Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Schwyz (VLSZ), der Verband Lehrerinnen und Lehrer Kanton Schwyz (LSZ), das Amt für Mittel- und Hochschulen sowie das Amt für Berufsbildung eingeladen. Ein Novum bei dieser Vernehmlassung war, dass die einzelnen Schuleinheiten der Schwyzer Volksschulen eine Antwort einreichen konnten. Dies hat folgenden Hintergrund: Das Besprechen von Beurteilungsfragen wird in Schulteams oftmals als „(zu) heisses Eisen“ angesehen und daher wenig thematisiert. Die Schulteams der Schuleinheiten mussten sich nun durch das Ausarbeiten einer Vernehmlassungsantwort intensiv mit Fragen der Beurteilung auseinandersetzen.

Im Vorfeld der Vernehmlassung führte das AVS zehn Informationsveranstaltungen durch, an welchen der Entwurf des Beurteilungsreglementes detailliert vorgestellt wurde. Zudem wurde den Teilnehmenden die Möglichkeit geboten, Klärungsfragen sowohl zum Beurteilungsreglement wie auch zum Ablauf der Vernehmlassung zu stellen. Eine inhaltliche Diskussion über das Beurteilungsreglement wurde dabei bewusst nicht geführt, denn eine erste inhaltliche Diskussion sollte innerhalb der einzelnen Gruppen der eingeladenen Vernehmlassungspartner erfolgen. Coronabedingt konnten die Informationsanlässe nicht wie ursprünglich geplant als Präsenzveranstaltungen stattfinden, sondern mussten als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden. Insgesamt etwas mehr als 500 Lehrpersonen,

Schulleitungspersonen und Schulratsmitglieder nahmen an den zehn Veranstaltungen teil. Ebenfalls wurde eine Veranstaltung aufgezeichnet und interessierten Gruppen zur Verfügung gestellt. Es darf festgehalten werden, dass die Rückmeldungen zu diesen Veranstaltungen positiv ausfielen.

2.2 Vernehmlassungsbericht

Der Vernehmlassungsbericht (siehe Beilage) beinhaltet die Auswertung der einzelnen Fragestellungen, eine Zusammenfassung der häufigsten Rückmeldungen zu den einzelnen Fragestellungen sowie ein kurzes Fazit der Abteilung Schulentwicklung und -betrieb (ASEB) pro Fragestellung. Im Anhang zum Bericht sind sämtliche Rückmeldungen zu den einzelnen Fragen aufgeführt.

Um ein möglichst differenziertes Bild der Vernehmlassungsantworten aufzeigen zu können, wurden für die Auswertung drei Gruppen gebildet:

- A) Schuleinheiten der Volksschulen Kanton Schwyz
- B) Gemeinde- und Bezirksschulräte Kanton Schwyz
- C) Verbände, Ämter und PHSZ

So wird ersichtlich, ob – und wenn ja, inwiefern – sich die Antworten der drei Befragungsgruppen unterscheiden.

Im Vernehmlassungsbericht erscheinen Zustimmung oder Ablehnung als Prozentangaben, im Anhang werden Zustimmung oder Ablehnung in absoluten Zahlen angegeben.

3. Vernehmlassungsergebnisse und Empfehlungen AVS

3.1 Vernehmlassungsergebnisse

Das AVS stellt fest, dass die Vernehmlassung bei den Vernehmlassungspartnern auf reges Interesse stiess und bedankt sich bei den Vernehmlassungspartnern sowohl für die Teilnahme wie auch für die differenzierten Antworten.

Weiter stellt das AVS fest, dass der Entwurf des Beurteilungsreglements durch die Vernehmlassungspartner in den meisten Bestimmungen grosse Zustimmung erfährt. Das AVS empfiehlt, diese Paragraphen – wie von der Projektgruppe vorgeschlagen – zu übernehmen.

Zu folgenden vier, in der Vernehmlassung divergent (mehr als 25% Ablehnung von zwei oder aller Befragungsgruppen) beurteilten Fragestellungen nimmt das AVS wie folgt Stellung:

Sollen die überfachlichen Kompetenzen gemäss Lehrplan 21 vollständig aufgeführt werden (§ 6 Überfachliche Kompetenzen)?

	Ja	Nein
Schuleinheiten	54%	46%
Schulräte/Schulträger	50%	50%
Verbände/PHSZ/Ämter	50%	50%

Die Frage nach dem Aufführen der überfachlichen Kompetenzen wurde von allen Befragungsgruppen divergent beantwortet. Bei der differenzierteren Betrachtung der Begründungen wird klar, dass das Wort «vollständig» im Vernehmlassungstext den Eindruck erweckt hat, dass alle 56 Unterkompetenzen auszuweisen seien. Den Kommentaren kann man entnehmen, dass eine Abbildung der überfachlichen Kompetenzen als wichtig erachtet wird, und eine breite Zustimmung herrscht, wenn man sich auf neun Kompetenzen (wie von der Projektgruppe vorgeschlagen) beschränkt.

Das AVS empfiehlt, die überfachlichen Kompetenzen gemäss Lehrplan 21 als Zeugnisinhalt – wie von der Projektgruppe vorgeschlagen – aufzuführen. In der Wegleitung zum neuen Beurteilungsreglement ist genau zu beschreiben, wie die überfachlichen Kompetenzen abzubilden sind, damit die bestehenden Missverständnisse geklärt werden.

Soll in begründeten Fällen die Zeugnisnote durch einen schriftlichen Bericht ersetzt werden (§ 10 Sonderfälle)?

*Ergänzung AVS: Sind sie damit einverstanden, dass für lernzielbefreite Schülerinnen und Schüler und für integrierte Schülerinnen und Schüler mit verstärkten Massnahmen eine Note mit * gesetzt wird, wobei der * bedeutet, dass die Note sich auf die Ziele der individuellen Förderplanung beziehen.*

	Ja	Nein
Schuleinheiten	48%	52%
Schulräte/Schulträger	37%	63%
Verbände/PHSZ/Ämter	25%	75%

Sowohl bei den Schuleinheiten (knapp) als auch bei den Schulträgern und den Verbänden (deutlich) stösst die Ergänzung des AVS mit der Sternnote auf Ablehnung.

Aus den Kommentaren geht hervor, dass die Vernehmlassungspartner die Aussagekraft einer solchen Note nicht erkennen, da eine solche Note mehr Verwirrung als Klärung bringen würde. Die Vernehmlassungspartner sind der Meinung, dass mit einem Wortbericht gearbeitet werden soll.

Das AVS empfiehlt, auf die Setzung einer Note mit * zu verzichten und dem Vorschlag der Projektgruppe (Wortbericht) zu folgen.

Soll dieses obligatorische Standortgespräch zwischen November und Februar terminiert werden (§ 13 Durchführung)?

	Ja	Nein
Schuleinheiten	50%	50%
Schulräte/Schulträger	64%	36%
Verbände/PHSZ/Ämter	50%	50%

Die Vernehmlassungspartner sprechen sich mit grosser Mehrheit dazu aus, dass jährlich ein obligatorisches Standortgespräch stattzufinden hat. Das Zeitfenster für die Terminierung des Gespräches ist für einen grossen Teil der Vernehmlassungspartner zu eng gefasst. Um den Schulen einen grösseren Spielraum zu bieten und die Gespräche für Erziehungsberechtigte mit mehreren Kindern besser zu verteilen, wird ein grösseres Zeitfenster gewünscht.

Das AVS kann die Rückmeldungen, welche sich für eine Erweiterung des Zeitfensters für die Standortgespräche aussprechen, nachvollziehen. Eine komplette Öffnung des Zeitfensters ist jedoch zu vermeiden, da sonst zwischen den einzelnen Gesprächen die Zeitspanne zu gross werden kann.

Das AVS empfiehlt, das Zeitfenster für die Standortgespräche auf „Oktober – März“ zu erweitern.

Sind Sie damit einverstanden, dass jede Schule die Möglichkeit besitzt, eine Fachperson Beurteilung einzusetzen (§ 24 Fachperson Beurteilung)?

	Ja	Nein
Schuleinheiten	59%	41%
Schulräte/Schulträger	44%	56%
Verbände/PHSZ/Ämter	33%	67%

In dieser Fragestellung sind sich die Vernehmlassungsgruppen uneinig. Die Frage nach der Fachperson Beurteilung wurde schon in der Projektgruppe divergent diskutiert. Der ursprüngliche Vorschlag, welcher in der Projektgruppe diskutiert wurde, ging von einer verpflichtenden Einführung einer Fachperson Beurteilung aus. Dies fand in der Projektgruppe jedoch keine Mehrheit. Daher wurde die entsprechende Bestimmung als *Möglichkeit* umformuliert.

Eine *Fachperson Beurteilung* wäre im Kanton Schwyz ein Novum. Dies und dass für die Vernehmlassungspartner bezüglich Kompetenzen und Ressourcierung der *Fachperson Beurteilung* noch zu viele Unklarheiten bestanden, mag zu diesem unausgeglichene Bild beigetragen haben.

Das AVS empfiehlt, diese Bestimmung ganz zu streichen.

3.2 Empfehlungen AVS

– § 6 Überfachliche Kompetenzen

Das AVS empfiehlt, die überfachlichen Kompetenzen gemäss Lehrplan 21 als Zeugnisinhalt – wie von der Projektgruppe vorgeschlagen – aufzuführen.

– § 10 Sonderfälle

Das AVS empfiehlt, auf die Setzung einer Note mit * zu verzichten und dem Vorschlag der Projektgruppe (Wortbericht) zu folgen.

– § 13 Durchführung

Das AVS empfiehlt, das Zeitfenster für die Standortgespräche auf „Oktober – März“ zu erweitern.

– § 24 Fachperson Beurteilung

Das AVS empfiehlt, diese Bestimmung zu streichen.

Aufgrund der positiven Resonanz in der Vernehmlassung empfiehlt das AVS dem Erziehungsrat, die Neufassung des Promotionsreglementes (neu „Beurteilungsreglement“)

- in den unumstrittenen Punkten gemäss Vorschlag der Projektgruppe zur Umsetzung zu verabschieden,
- in den §§ 6, 10, 13 und 24 den Empfehlungen des AVS zu folgen.

4. Rückmeldungen bezüglich Ressourcierung

Von verschiedenen Vernehmlassungspartnern erfolgte die Rückmeldung, dass mit dem neuen Beurteilungsreglement die Belastung – insbesondere der Klassenlehrpersonen – steige und dies in der Ressourcierung berücksichtigt werden müsse. Konkret wird eine zusätzliche Lektion für Klassenlehrpersonen gefordert.

Für das AVS ist die Frage der Belastung der Lehrpersonen ganz allgemein und damit zusammenhängend die Frage der Ressourcierung einzelner Aufgabenbereiche durchaus berechtigt. Diese Frage kann jedoch nicht als Bestandteil eines einzelnen Reglements beantwortet werden. Sie soll in einem ganzheitlichen Überblick betrachtet werden.

Das AVS sieht als Möglichkeit, die Frage der Ressourcierung ganzheitlich zu prüfen. Dabei soll u.a. ein Vergleich mit den Zentralschweizer Kantonen vorgenommen werden. Zu berücksichtigen sind die unterschiedlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen. Der Dialog mit dem LSZ soll gesucht werden.

Erwägungen des Erziehungsrates

1. Der Erziehungsrat stellt fest, dass die breitangelegte Vernehmlassung gemäss seinen Vorgaben durchgeführt wurde und bedankt sich für die Auswertung und den Vernehmlassungsbericht.

2. Der Erziehungsrat nimmt den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis. Er kann die darin enthaltenen Ausführungen nachvollziehen. Er nimmt die Vernehmlassungsergebnisse zur Kenntnis und stellt fest, dass grosse Zustimmung zu den neuen Beurteilungsstrukturen und zur Neufassung des Promotionsreglements vorliegt.

3. Die für den Erziehungsrat nachvollziehbaren Empfehlungen des AVS bezüglich des neuen Beurteilungsreglements werden aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse befürwortet. Das neue Beurteilungsreglement als Grundlage für die neuen Beurteilungsstrukturen ist in diesem Sinn zu erlassen. Damit genügend Zeit für die Einführung und Umsetzung besteht, soll die neue Beurteilung ab Schuljahr 2023/2024 gelten.

4. Der Erziehungsrat anerkennt das Bedürfnis nach einer Überprüfung der Ressourcierung der Arbeitszeit der Lehrpersonen. Er folgt dabei der Argumentation des AVS, dass dies in einem ganzheitlichen Rahmen zu erfolgen hat und nicht im Zusammenhang mit der Neufassung eines einzelnen Reglements. Es kann zudem festgestellt werden, dass die Festlegung der Unterrichtszeit bzw. der Arbeitszeit der Lehrpersonen in die Kompetenz des Regierungsrates fällt (vgl. §§ 1-3 Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule, PVL). Soll die Ressourcierung der Arbeitszeit angepasst werden, muss zu gegebener Zeit dem Regierungsrat Antrag gestellt werden.

Beschluss des Erziehungsrates

1. Der Erziehungsrat erlässt das Beurteilungsreglement gemäss Beilage.

2. Das AVS wird beauftragt, die Schulträger bei der Umsetzung der neuen Beurteilungsstrukturen zu begleiten und zu unterstützen. Es nimmt die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten vor und stellt den Schulträgern die nötigen Unterlagen und Formulare zur Verfügung.

3. Der Erziehungsrat beauftragt das AVS, eine Überprüfung der Ressourcierung der Arbeitszeit der Lehrpersonen vorzunehmen und ihm bis spätestens Ende 2022 Bericht zu erstatten.

4. Publikation im Internet.

5. Zustellung: Amt für Volksschulen und Sport; Abteilung Schulentwicklung und -betrieb (3); Abteilung Schulcontrolling (6); Rechts- und Beschwerdedienst (lic.iur. Carla Wiget, Postfach 1200); Amt für Mittel- und Hochschulen; Amt für Berufsbildung; Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Schwyz (VLSZ) (Präsident ad interim: Pascal Staub, Schulleiter Schindellegi/Feusisberg, 8835 Feusisberg); Verband Lehrerinnen und Lehrer Kanton Schwyz (LSZ) (Präsident: Konrad Schuler, Sonnmattstrasse 19, 8842 Unteriberg); Pädagogische Hochschule Schwyz (Rektor: Prof. Dr. Silvio Herzog, Zaystrasse 42, 6410 Goldau).

Im Namen des Erziehungsrates
Präsident



Sekretär





Beurteilungsreglement für die Volksschule ¹

(Vom 30. Juni 2021)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 27 Volksschulgesetz vom 19. Oktober 2005²

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für alle Zyklen der Volksschule.

² Das Reglement regelt und definiert:

- a) die Grundsätze der Beurteilung;
- b) das Zeugnis;
- c) das Standortgespräch;
- d) den Schullaufbahnentscheid;
- e) die Dokumentation;
- f) die Organisation.

§ 2 Grundsätze und Beurteilung

¹ Die Schülerinnen und Schüler werden durch die Lehrpersonen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt formativ, summativ und prognostisch.

² Grundlagen für die Beurteilung bilden alle fachlichen und überfachlichen Kompetenzen und die entwicklungsorientierten Zugänge gemäss Lehrplan.

³ Für die Beurteilung sind die kantonalen Formulare zu verwenden.

§ 3 Beurteilungsfunktionen

¹ Die formative Beurteilung ist eine produkt- und prozessbezogene systematische Rückmeldung an die Schülerinnen und Schüler und dient der Verbesserung, Steuerung und Kontrolle des Lernprozesses der Schülerinnen und Schüler.

² Die summative Beurteilung ist eine abschliessende, zusammenfassende Bilanz über die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Kompetenzziele gemäss Lehrplan.

³ Die prognostische Beurteilung bildet die Grundlage für Schullaufbahnentscheide und ist im Sinne einer Gesamtbeurteilung der Schülerin oder des Schülers auszuführen.

II. Zeugnis

§ 4 Zeugnisinhalt

Nummer

Das Zeugnis gibt Auskunft über:

- a) Fachleistungen;
- b) Überfachliche Kompetenzen;
- c) Absenzen;
- d) weitere zusätzliche Leistungen.

§ 5 Fachleistungen und Zeugnisnoten

¹ Die Fachleistungen sind bilanzierende und lernzielbezogene Aussagen zu Leistungen von Schülerinnen und Schüler in einer definierten Periode.

² Die Zeugnisnoten setzen sich aus Bewertungen von unterschiedlichen Leistungssituationen zusammen. Die für die Zeugnisnoten berücksichtigten Leistungsbeurteilungen müssen dokumentiert und in aussagekräftiger Anzahl vorhanden sein.

³ Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden im Zeugnis in den vom Erziehungsrat festgelegten Fächern mit ganzen und halben Noten bewertet. Eine weitere Unterteilung ist unzulässig. Es gilt die folgende Notenskala:

6 = sehr gut	3 = ungenügend
5 = gut	2 = schwach
4 = genügend	1 = sehr schwach

§ 6 Überfachliche Kompetenzen

¹ Personale, soziale und methodische Kompetenzen werden im Zeugnis abgebildet. Der Zeugniseintrag beschreibt den aktuellen Stand der Kompetenzerreichung:

- a) Die personalen Kompetenzen umfassen die Selbstreflexion, die Selbständigkeit und die Eigenständigkeit.
- b) Die sozialen Kompetenzen umfassen die Dialog- und Kooperationsfähigkeit, die Konfliktfähigkeit und den Umgang mit Vielfalt.
- c) Die methodischen Kompetenzen umfassen die Sprachfähigkeit, die Fähigkeit zur Informationsnutzung und die Problemlösefähigkeit.

² Der Zeugniseintrag erfolgt mit folgenden Begriffen:

- a) Der Kompetenzstand übertrifft die altersgemässen Erwartungen.
- b) Der Kompetenzstand entspricht den altersgemässen Erwartungen.
- c) Der Kompetenzstand entspricht den altersgemässen Erwartungen in einzelnen Aspekten nicht.
- d) Der Kompetenzstand entspricht den altersgemässen Erwartungen nicht.

³ Die Kompetenzen, welche zu beurteilen sind, sind in den Vollzugsvorschriften (Anhang der Zeugnisse) aufgeführt.

§ 7 Absenzen

Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.

§ 8 Zeugnisabgabe

¹ In Zyklus 1 und Zyklus 2 wird einmal jährlich am Ende des Schuljahres ein Jahreszeugnis abgegeben.

² In Zyklus 3 wird am Semesterende ein Semesterzeugnis abgegeben.

³ In Zyklus 2 und Zyklus 3 erfolgt die Leistungsbeurteilung in den vom Erziehungsrat festgelegten Fächern mit Noten.

§ 9 Kenntnisnahme Zeugnis

Die Erziehungsberechtigten erhalten das Zeugnis zur Einsichtnahme und bestätigen diese mit ihrer Unterschrift. Sie haben das Zeugnis innert der von der Lehrperson gesetzten Frist zurückzugeben.

§ 10 Sonderfälle

¹ In der Kleinklasse, der Werkschule oder der Stammklasse C, werden die Zeugnisnoten mit einem standardisierten Wortbericht ergänzt.

² Die in der Regelklasse integrierten Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulstatus erhalten jährlich einen standardisierten Wortbericht.

³ In begründeten Fällen kann mit Bewilligung der Abteilung Schulcontrolling statt der Zeugnisnoten ein schriftlicher Bericht abgegeben werden. Der Schulbesuch ist in jedem Fall im Zeugnis zu bestätigen.

Als begründete Fälle gelten namentlich:

- a) diagnostizierte Leistungs- und Teilleistungsschwächen;
- b) aufgrund von anerkannten Diagnosen angeordnete Therapien;
- c) grosse Sprachschwierigkeiten wegen Fremdsprachigkeit;
- d) längere krankheitsbedingte Absenzen;
- e) unfallbedingte Beeinträchtigungen.

§ 11 Wohnortwechsel

Bei Wohnortwechsel ist das Zeugnis mit den übrigen Schulakten durch die Schulleitung weiterzuleiten.

III. Standortgespräch**§ 12** Inhalt und Teilnehmende

Die verpflichtenden Inhalte des Standortgespräches zwischen den Erziehungsberechtigten, der Schülerin / dem Schüler und den Lehrpersonen sind:

- a) Lern- und Entwicklungsstand;
- b) Fördermassnahmen;
- c) Schullaufbahn.

§ 13 Durchführung

Nummer

Standortgespräche werden jährlich zwischen Oktober und März durchgeführt.

§ 14 Standortgesprächsbogen

¹ Standortgespräche werden gemäss des kantonalen Standortgesprächsbogens vorbereitet und durchgeführt.

² Ziele, Fördermassnahmen und weitere Abmachungen werden auf dem Standortgesprächsbogen festgehalten und von allen Beteiligten unterzeichnet.

IV. Schullaufbahnentscheid

§ 15 Grundsätze

Die Schullaufbahn beginnt mit dem Eintritt in den ersten Zyklus und endet mit Abschluss des dritten Zyklus.

§ 16 Begriff

Schullaufbahnentscheide sind sämtliche Entscheidungen über den Wechsel der Klassenstufe, der Schulstufen, der Klassen und Niveaus sowie Entscheide über Förder- und Sonderpädagogische Massnahmen.

§ 17 Förder- und Entlastungsmassnahmen

Zur Unterstützung der Kompetenzerreichung können in begründeten Fällen folgende Fördermassnahmen ergriffen werden:

- a) Integrative Förderung;
- b) Deutsch als Zweitsprache (DaZ);
- c) Logopädie;
- d) Psychomotorik.

Zur Unterstützung der Kompetenzerreichung können folgende Entlastungsmassnahmen ergriffen werden:

- a) Lernzielanpassung, Notenbefreiung und Dispensation;
- b) Nachteilsausgleich.

§ 18 Grundlagen für Schullaufbahnentscheide

¹ Als Grundlage für Entscheide über Fördermassnahmen oder Schullaufbahnentscheide dient eine Gesamtbeurteilung.

Die Gesamtbeurteilung umfasst:

- a) die kognitiven Fähigkeiten;
- b) die produkt- und prozessbezogenen Leistungsbeurteilungen im Rahmen des Lehrplans;
- c) die personalen, methodischen und sozialen Kompetenzen;

d) die individuelle Entwicklung der Schülerin / des Schülers.

² Die Gesamtbeurteilung nimmt die Klassenlehrpersonen vor. Sie bezieht die Beurteilungen aller Lehrpersonen der Schülerin oder des Schülers mit ein. Es können weitere Fachpersonen beigezogen werden.

§ 19 Uneinigkeit

¹ Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Schullaufbahnentscheid nicht einverstanden, leitet die Klassenlehrperson die Unterlagen zur Bearbeitung an die Schulleitung weiter.

² Die Schulleitung hört beide Parteien an und prüft die Unterlagen.

³ Die Schulleitung entscheidet und erlässt eine anfechtbare Verfügung.

V. Dokumentation und Organisation

§ 20 Dokumentation

¹ Die Unterlagen zum Zeugnis, den Standortgesprächen und den Schullaufbahnentscheiden sind während mindestens zwei Jahren aufzubewahren.

² Die Schulen führen eine Schulkontrolle. Der Erziehungsrat legt Form und Inhalt fest.

³ Die Schulkontrollen sind vom Schulträger zu archivieren.

§ 21 Organisation

¹ Die Klassenlehrperson legt die Standortgesprächsbogen und Förderpläne im Schülerdossier ab.

² Die Schülerdossiers werden an die neue Klassenlehrperson weitergegeben.

§ 22 Hilfsmittel

Der Kanton stellt den Lehrpersonen geeignete Hilfsmittel zur Beurteilung, für die Standortgespräche und die Zeugnisausfertigung zur Verfügung.

VI. Beurteilungskultur

§ 23 Umsetzung

¹ Die Schulen regeln die Umsetzung auf Grundlage des kantonalen Referenzrahmens.

² Die Umsetzung für die Beurteilung ist durch die Schulleitung regelmässig zu überprüfen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf das Schuljahr 2023/2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten des Reglements wird das Reglement über Schülerinnen- und Schülerbeurteilung, Promotion und Übertritt an der Volksschule (Promotionsreglement) vom 13. April 2006³ aufgehoben.

³ Das Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ GS...

² SRSZ 611.210

³